



EINGEGANGEN AM 20. JAN. 2009

Herrn
Dr. Thomas Müller
Competenza GmbH
FB Hygiene und Mikrobiologie
Burgbernhaimer Straße 16
90431 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: roland.cran@reg-mfr.bayern.de

09.12.2008

55.2.11-2454.1-25/08
Herr Cran

Telefon / Fax
0981 53-

1336 / 5336

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Zi. Nr. E 13

Datum

15.01.2009

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

Anlage:

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

auf Ihren Antrag vom 09.12.2008 erlassen wir folgenden

Bescheid:

1. Herrn Dr. Thomas Müller, geb. 10.11.1971, wird die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern der Risikogruppen 1 und 2 gem. Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG vom 18.09.2000 (ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21) erteilt.
2. Die mikrobiologischen Arbeiten müssen von Herrn Dr. Thomas Müller persönlich durchgeführt bzw. verantwortlich geleitet werden.
Im Übrigen darf die Durchführung bzw. vertretungsweise verantwortliche Leitung der Arbeiten nur einer nach § 47 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 IfSG sachkundigen Person übertragen werden.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 09.12.2008 beantragte Herr Dr. Thomas Müller, derzeit tätig für die Competenza GmbH, FB Hygiene und Mikrobiologie, Burgbernhaimer Straße 16, 90431 Nürnberg, die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern der Risikogruppen 1 und 2.

Auf die vorgelegten Antragsunterlagen wird Bezug genommen.

II.

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (§ 4 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die beantragte Erlaubnis konnte gemäß § 47 IfSG erteilt werden, da keine Versagungsgründe gegeben sind.

Insbesondere hat Herr Dr. Müller die erforderliche Sachkenntnis nach § 47 Abs. 2 IfSG für den beabsichtigten Tätigkeitsbereich nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Kostengesetz. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit ist eine Gebühr von 150,00 € angemessen.

Hinweise:

Bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern sind die Biostoffverordnung vom 27.01.1999 und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Im Übrigen weisen wir auf die Anzeigepflichten nach §§ 49 und 50 IfSG sowie auf §§ 51 und 52 IfSG hin.

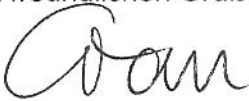
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



C r a n
Regierungsamtmann